

Gliederung für den 1. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 35 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)

Artikel 1 - Zweck

- Definition Behinderung nach SGB IX
- Anlehnung an ICF, Forderung der Verbände

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

- Diskriminierung nach AGG definiert
- Angemessene Vorkehrungen nach SGB IX

Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

- Selbstbestimmung und Teilhabe Kernpunkte deutscher Behindertenpolitik
- Grundlagen durch SGB IX, BGG und AGG gelegt

Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen

- Paradigmenwechsel in Bund, Länder und Kommunen
- Einbindung der Zivilgesellschaft in die Arbeit der Bundesregierung
- Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

- allgemeines Gleichbehandlungsgebot nach GG
- Konkretisierung des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbots durch diverse spezielle Vorschriften:

- § 1 SGB IX
- §§ 1 und 7 BGG
- § 33c SGB I
- § 81 Abs. 2 SGB IX
- § 1 BGleG
- § 19 AGG

- AGG und Antidiskriminierungsstelle des Bundes
- Förderung des Projektes „Stärkung von Handlungskompetenzen der Verbände in Bereich des Diskriminierungsschutzes“ des Deutschen Institutes für Menschenrechte durch die Bundesregierung

Artikel 6 - Frauen mit Behinderungen

- besondere Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen nach § 1 SGB IX, ebenso § 2 BGG

- Förderung des bundesweiten Netzwerkes „Interessenvertretung behinderter Frauen - Weibernetz“ durch die Bundesregierung

Artikel 7 - Kinder mit Behinderungen

- Berücksichtigung Belange behinderter Kinder nach § 4 Abs. 3 SGB IX
- Förderung Kinder mit und ohne Behinderung in gemeinsamen Gruppen als bundesgesetzlicher Auftrag nach § 22a Abs. 4 SGB VIII. Vorbildprojekt „Ein Garten für Kinder“
- Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII oder § 35a SGB VIII
- gegenwärtige politische Diskussion über grundsätzliche Neuordnung der sozialen Hilfesysteme für Kinder
- Initiativen arbeiten auf Inklusion benachteiligter Jugendliche hin, z.B. „JUGEND STÄRKEN“ des BMFSFJ

Artikel 8 - Bewusstseinsbildung

- Rahmenbedingungen durch SGB IX, BGG und AGG geschaffen
- Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 hat in Deutschland Anstoß für öffentliche Diskussion gegeben
- EGovernment-Strategie des BMAS, Internet-Portal www.einfach-teilhaben.de
- Förderung des Internet-Portals „Wegweiser Demenz“ durch BMFSFJ
- Starke Ausbreitung der Öffentlichkeitsarbeit der Länder
- Broschüren
- Bundeszentrale für politische Bildung und diversity-Ansatz
- Veranstaltungen und Konferenzen der Bundesregierung:
 - Europäische Konferenz „Bildung, Beschäftigung, Barrierefreiheit“ des BMAS
 - Fachkonferenz „Vereint für gemeinsame Bildung“ des BMAS
 - Kampagne „Alle Inklusiv“ der Behindertenbeauftragten
- Initiative „job - Jobs ohne Barrieren“ und „Job4000“

Artikel 9 - Zugänglichkeit

- Deutschland legt Fokus auf „grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ - Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit Kernstück des BGG, DIN-Normen, Zielvereinbarungen
- Europäische Initiativen, „Design für Alle“
- Bauen und Wohnen, Bestimmungen des BGG und DIN-Normen, sozialer Wohnraumförderung, Förderung des ambulanten betreuten Wohnens durch die Länder, Programm „Wohnraum Modernisieren“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Programm „Altersgerecht Umbauen“ der Bundesregierung, Beachtung der Belange behinderter Menschen bei Städtebauförderung
- Zielvereinbarungen, Förderung des „Bundeskompetenzzentrums für Barrierefreiheit“ zur besseren Nutzung des Instruments Zielvereinbarungen

Artikel 10 - Recht auf Leben

- Schutz des Lebens verfassungsrechtlich durch Art. 2 GG geschützt, strafrechtlich durch §§ 211ff. StGB
- Schwangerschaftsabbrüche bis zur 12 Woche
- Kontroverse Diskussion über Schwangerschaftsabbruch nach 22. Woche
- Kontroverse Diskussion über Präimplantationsdiagnostik

Artikel 11 - Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

- Regelungen über Schutz der Bevölkerung im Zivilschutzfall und im Katastrophenfall
- besondere Meldewege für Notrufe für gehörlose Menschen
- besondere Bedürfnisse behinderter Menschen in Förderanträgen für entwicklungsorientierte Nothilfe-Investitionen, Beispiel Haiti

Artikel 12 - Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- Rechtsfähigkeit nach § 1 BGB
- Eigentum nach § 14 BGB
- Handlungsfähigkeit bzw. Delikts- und Geschäftsfähigkeit §§ 827, 828 und §§ 104 ff. BGB, Diskussion
- Betreuungsrecht §§ 1896 ff. BGB, Diskussion

Artikel 13 - Zugang zur Justiz

- Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozessordnung:
 - § 191a GVG zugängliche Form für blinde und sehbehinderte Personen
 - § 186 GVG Hilfsmittel für hör- und sprachbehinderte Personen
 - § 187 GVG Dolmetscher oder Übersetzer für hör- oder sprachbehinderte Beschuldigte oder Verurteilte
- Regelungen zur Beiordnung für geistig behinderte Zeugen, § 68b StPO
- § 406f Abs. 3 StPO für geistig behinderte Opfer
- Regelungen für hör- und sprachbehinderte Menschen: §§ 259 Abs. 2, 140 Abs. 2 Satz 2, 66 StPO

Artikel 14 - Freiheit und Sicherheit der Person

- Freiheitsentzug nur bei erheblicher Selbstgefährdung § 1906 Abs. 1 BGB
- Behandlung von „Gefangenen“ aller Art in Deutschland nach internationalen Menschenrechtsnormen
- Deeskalationstrainings für Personal im Akutbereich psychiatrischer Einrichtungen durch Länder
- Bestimmungen der Gesundheitsfürsorge in den Strafvollzugsgesetzen

Artikel 15 - Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

- Verbot im GG verfassungsrechtlich verankert
- Absicherung zudem durch verschiedene Regelungen des Straf- und Strafprozessrechts, § 357 StGB, § 136a StPO
- Einwilligung zum Wohl des Nichteinwilligungsfähigen nach § 1901 Abs. 2 BGB, § 41 Abs. 3 AMG, Einwilligung in „fremdnützige“ Forschung grundsätzlich ausgeschlossen, „Gruppennutzigkeit“ im Bereich der Arzneimittelerprobung unter strengen Voraussetzungen, aber Ausnahme § 41 Abs. 2 AMG

Artikel 16 - Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

- besondere Strafvorschriften zum Schutz, §§ 174 a, 174c, 179, 225 StGB
- Gesetz zur Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
- Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
- Kurse zur Stärkung des Selbstbewusstseins § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX
- Projekt SELBST des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Förderung der Vernetzungsstellen der Frauenhäuser und der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe
- Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Rechte des Kindes durch Deutschland
- Weiterentwicklung des strafrechtlichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen durch zwei neue Gesetze
- Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung
- Ausbau von Hilfe-, Beratungs- und Interventionsangeboten, „Nummer gegen Kummer“

Artikel 17 - Schutz der Unversehrtheit der Person

- jede Behandlung, die mit Eingriff in körperliche Unversehrtheit verbunden ist, ist Straftatbestand der Körperverletzung §§ 223, 224 StGB
- Zwangssterilisation unzulässig, Sterilisation nicht einwilligungsfähiger Erwachsener nur unter sehr engen Voraussetzungen
- Zwangsabtreibung verboten und nach § 218 StGB bestraft

Artikel 18 - Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

- Freizügigkeit für deutsche Staatsangehörige durch Artikel 11 GG garantiert
- Erleichterter Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft für Menschen mit Behinderungen
- Verlust der Staatsangehörigkeit aufgrund Behinderung verfassungsrechtlich ausgeschlossen, Artikel 16 Abs. 1 GG

Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

- Selbstbestimmung und Teilhabe werden durch SGB IX unterstützt, § 9 Abs. 3 SGB IX Raum für eigenverantwortliche Gestaltung der Lebensumstände, § 9 Abs. 1 SGB IX Wünsche des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen, Verfolgung des Prinzips „ambulant vor stationär“
- Persönliches Budget nach § 17 SGB IX
- Assistenz bei Teilhabe am Arbeitsleben
- Eingliederungshilfe zur Einbeziehung in die Gesellschaft, für Kinder nach § 53 SGB XII oder § 35a SGB VIII
- Programm „Baumodelle der Altenhilfe und der Behindertenhilfe“ fördert barrierefreie Standards in Gebäuden, Heimen, Wohngemeinschaften und soziokulturellen Einrichtungen

Artikel 20 - Persönliche Mobilität

- öffentliche Personenverkehr spielt wichtige Rolle, Grundlagen für Gestaltung einer barrierefreien Infrastruktur im BGG, ergänzt durch Gleichstellungsgesetze der Länder und Änderungen im Personenbeförderungsgesetz, in der Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung und im Luftverkehrsgesetz

- Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr
 - Deutliche Fortschritte bei den Kommunen, z.B. Niederflurfahrzeuge, barrierefreie Haltestellen
 - In Nahverkehrsplänen sind seit 2002 Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen
 - Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen
- Bahnverkehr
 - Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 24. April 2009
 - Erstellung vom Eisenbahnprogrammen zur Herstellung von Barrierefreiheit § 2 Abs. 3 EBO
 - Programm der Deutschen Bahn AG und dessen Weiterentwicklung
- Luftverkehr
 - EU-Verordnung Fahrgastrechte Flugverkehr
- Straßenverkehr
 - Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen von 2006
 - Richtlinien für Lichtsignalanlagen
 - Erweiterung des Berechtigtenkreises für Behindertenparkplätze
 - Hilfen zur Beschaffung oder Unterhalt eines behindertengerechten Fahrzeugs im Rahmen der Eingliederungshilfe möglich
- Schifffahrt
 - Durch sechste Schiffssicherheitsanpassungsverordnung Bestimmungen zur barrierefreien Zugänglichkeit auf Seeschiffen geregelt
 - Für Binnenschiffe ebenfalls neue technische Anforderungen zur Barrierefreiheit
- Mobilitätshilfen

- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe an Leben in der Gemeinschaft , insbesondere Rund-um-die-Uhr-Versorgung

Artikel 21 - Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

- Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG
- Zugang zu Informationen konkretisiert durch drei Verordnungen auf Bundesebene: Kommunikationshilfen-VO, Barrierefreie Dokumenten-VO und Barrierefreie Informationstechnik-VO
- EGovernment-Strategie Teilhabe für Menschen mit Behinderungen und Internetplattform www.einfach-teilhabe.de
- Auch Länder entwickeln anwenderfreundliche EGovernment-Strategien
- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben nach SGB IX zur Unterstützung der Verwirklichung von freier Informationsbeschaffung wie Übernahme von Kosten für Eintrittskarten und Rundfunkbefreiung
- Videotextuntertitelung öffentlich-rechtlicher Fernsehveranstalter, private Fernsehveranstalter verbesserungswürdig, Rundfunkstaatsvertrag seit Juni 2009 fordert zur Steigerung von barrierefreien Angeboten im öffentlich-rechtlichen Bereich auf

Artikel 22 - Achtung der Privatsphäre

- grundgesetzlicher Schutz der Privatsphäre nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 10 und 13 GG, auf einfachgesetzlicher Ebene §§ 185 ff. StGB
- besonderer Schutz für betreute Personen nach § 1896 Abs. 4 BGB
- Deutschland gewährleistet Schutz der Privatsphäre bei Verarbeitung ihrer Daten mit der europäischen Datenschutzrichtlinie und des Datenschutzübereinkommens des Europarates, dem Bundesdatenschutzgesetz und der Datenschutzgesetze der Länder
- Gesundheitsdaten unterliegen besonderem Schutz gem. §§ 67 ff. SGB X und § 35 SGB I

Artikel 23 - Achtung der Wohnung und Familie

- besonderer Schutz staatlicher Ordnung für Ehe und Familie gem. Art. 6 Abs. 1 GG, Geschäftsfähigkeit für Eheschließung notwendig, geistig behinderte Menschen nicht automatisch nicht geschäftsfähig, also auch im Stande zu heiraten
- Erziehung der Kinder ist natürliches Recht der Eltern gem. Art. 6. Abs. 2 GG
- SGB IX geht ausdrücklich auf behinderte Kinder ein §§ 1, 4 Abs. 3, 30 SGB XI, behinderte Kinder sollen möglichst in ihrem familiären Umfeld leben
- vielfältige Leistungen für Eltern mit behinderten Kindern in den Sozialgesetzbüchern, insbesondere SGB VIII

Artikel 24 - Bildung

- alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland haben das Recht auf unentgeltliche, angemessene schulische Bildung, Förderung und Unterstützung, auch Kinder mit Behinderungen
- Bildung Sache der Länder, besondere Rolle kommen den Förderschulen zu, diese zeichnen sich durch spezifische sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote aus
- Grundlage für Entwicklungen der Länder im Bereich der sonderpädagogischen Förderung sind Empfehlungen von 1994
- Deutscher Behindertenrat fordert Bunde und Länder auf, sich zur inklusiven Bildung und den damit verbundenen Verpflichtungen zu bekennen
- alle Schulgesetze sehen gemeinsames Lernen von behinderten und nichtbehinderten Schülern vor
- 2008 fast ein Fünftel der Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf auf allgemeinen Schulen, Ziel ist Quote weiter auszubauen
- Länder haben sich auf Bestandsaufnahme geeinigt und Weiterentwicklung vereinbart, in Abstimmung mit Zivilgesellschaft werden Modellprojekte, Schulversuche, aber auch Gesetzesnovellierungen entwickelt
- Jakob-Muth-Preis des Behindertenbeauftragten für best-practice-Modelle
- berufliche Schulen stehen vor besonderer Herausforderung, z.Zt. werden modellhaft Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne für Ausbildungsberufe für junge Menschen mit Behinderungen erarbeitet
- Sicherung der Professionalität der Sonderpädagogik weitere zukünftige Aufgabe
- Um Ziele im Schulbereich voranzutreiben werden sonderpädagogische Empfehlungen der KMK fortgeschrieben, neun bedeutsame Aspekte (Auflistung)
- Erhebliche Verbesserung der Studienbedingungen für behinderte Studierende durch Hochschulgesetze der Länder, es wurde in barrierefreie Strukturen investiert, spezielle Beratungsangebote entwickelt und System von nachteilsausgleichen entwickelt; entsprechende Regelungen im Hochschulrahmengesetz sind bereits weitestgehend in Landesrecht umgesetzt
- Umstellung der Studiengänge auf Bachelor- und Masterstudiengänge stellt behinderte Studierende vor neuen Barrieren, denen entgegengewirkt werden müssen; mit der Empfehlung „Eine Hochschule für alle“ wurde 2009 von der Hochschulrektorenkonferenz diesbezüglich Bereitschaft signalisiert

Artikel 25 - Gesundheit

- § 19 AGG Benachteiligung aus Gründen einer Behinderung bei Abschluss privater Versicherung unzulässig

gesetzliche Krankenversicherung stellt allen Versicherten Sachleistungen zur Krankenbehandlung zur Verfügung, § 2a SGB V stellt belange behinderter Menschen in den Mittelpunkt

- Versicherte haben nach SGB V Anspruch auf erforderliche Leistungen, insbesondere zur med. Rehabilitation um Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern oder auszugleichen
- Früherkennungsangebote richten sich auch an Menschen mit Behinderungen, hier auch Frühförderung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder
- seit 2009 ist Neugeborenen-Screening auf Hörstörungen Pflichtleistungen, Juli 2008 ist zusätzliche Untersuchung für Kinder im Alter von drei Jahren eingeführt worden
- flächendeckende Verbesserung der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung durch Bedarfsplanungs-Richtlinien und weiteren Maßnahmen
- Identifizierung der spezifischen Problemlagen in der Gesundheitsversorgung von behinderten Menschen und Ausarbeitung entsprechender Lösungsvorschläge durch Veranstaltungsreihe des Behindertenbeauftragten erfolgt
- Leitbild der Pflegeversicherung im SGB XI ist menschenwürdige Pflege, die möglichst selbständiges Leben zum Ziel hat
- Pflegereform 2008 hat insbesondere Leistungsverbesserungen nach dem Grundsatz ambulanter vor stationärer Pflege sowie verbesserte Anpassung an Bedürfnisse der Betroffenen gebracht

Artikel 26 - Habilitation und Rehabilitation

- SGB IX bildet Grundlage für Rehabilitations- und Teilhaberecht in Deutschland, enthält Grundprinzipien, Verfahrensvorschriften und Beschreibungen von Leistungen
- Trägern der Sozialen Sicherung sind spezielle Sozialgesetzbücher zugeordnet
- nach SGB IX werden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen erbracht
- Leistungen zur Teilhabe zielen darauf ab, die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie selbständige Lebensführungen zu ermöglichen
- berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten wird bei Ausführung von Leistungen entsprochen
- Unter Berücksichtigung der Interessen des Berechtigten und den Umständen des Einzelfalles verfolgt SGB IX grundsätzlich das Prinzip ambulante vor stationäre Leistungen zu erbringen

Artikel 27 - Arbeit und Beschäftigung

- Teilhabe am Arbeitsmarkt gehört zu Kernbereichen deutscher Politik für behinderte Menschen

- Zur Förderung der Teilhabe dienen gesetzlich normierte Nachteilsausgleiche, wie Eingliederungszuschüsse, Zuschüsse zu Probebeschäftigungen und Praktika § 34 SGB IX
- ebenso Zuschüsse für behindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes und arbeitsbegleitende Hilfen durch Integrationsämter der Länder § 102 SGB IX
- zusätzlich System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe
- Zuschüsse zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges, kostenloser Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln oder steuerliche Freibeträge nach Grad der Behinderung für schwerbehinderte Arbeitnehmer
- besonderer Kündigungsschutz §§ 85 ff. SGB IX
- Beschäftigungsquote gestiegen von 2003 bis 2009, insbesondere bei öffentlichen Arbeitgebern
- Arbeitslosigkeit sank aber proportional zur Zahl aller arbeitslosen im gleichen Zeitraum weniger stark
- weitere Anstrengungen notwendig, Bundesregierung hat bereits auf den Weg gebracht:
 - Initiative „job- Jobs ohne Barrieren“
 - Arbeitsmarktprogramm „Job4000“
 - Daneben noch Förderung von Projekten, um Teilhabe besonders betroffener Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zu verbessern
- Auch Länder beteiligen sich durch Vielzahl von Projekten und Programmen:
 - „Aktion 1000“ aus Baden-Württemberg
 - „Chancen Schaffen“ aus Bayern
 - „Job Budget“ aus Bremen
 - „PICO“ aus Hamburg
 - „SUPPORT“ aus Sachsen
- Behindertenverbände fordern Selbstverpflichtung der Arbeitgeber für Ausbildungsoffensive zugunsten junger behinderter Menschen
- Spitzenverbände der dt. Wirtschaft und Bundesregierung haben im Nationalen Ausbildungspakt beschlossen behinderte Jugendliche individuell zu fördern
- Wirtschaft strebt an pro Jahr 60.000 neue Ausbildungsplätze einzuwerben
- spezielles Berufsorientierungsverfahren für Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf
- Arbeitsagenturen und Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende fördern betriebs- und ortsnahe Angebote
- Berufsbildungswerke bieten qualifizierte Ausbildung für Jugendliche, die besondere Hilfen brauchen
- Unterstützte Beschäftigung seit 2009
- Betriebliches Eingliederungsmanagement seit Mai 2004
- 750 Werkstätten für behinderte Menschen mit rund 280.000 Beschäftigten
- Schutz vor Diskriminierung aufgrund Behinderung im Erwerbsleben durch § 7 i.V.m. § 1 AGG geschützt, bei Verstoß hat Arbeitgeber entstandenen Schaden gem. § 15 AGG zu ersetzen

Artikel 28 - Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

- Anspruch auf bedarfsabhängige und steuerfinanzierte Sozialleistungen für alle Menschen in Deutschland
- Sozialhilfe nach SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Arbeitslosengeld II nach SGB II
- Sozialhilfe tritt nachrangig auch in besonderen Lebenslagen ein, z.B: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfen zur Pflege und Hilfen zur Gesundheit
- Fürsorgeleistungen der Sozialen Entschädigung nach Bundesversorgungsgesetz
- Wohngeld
- Soziale Wohnraumförderung
- Vorzeitiger Rentenbezug ohne Abschläge für schwerbehinderte Menschen ab 63. Lebensjahr, ab 2012 stufenweise Anhebung vom 63. aufs 65. Lebensjahr
- keine Diskriminierung aufgrund Behinderung bei Betriebsrentengesetz und staatlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge

Artikel 29 - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

- Aktives und passives Wahlrecht nach Art. 38 und 28 GG bei Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen sowie bei Europawahlen nach § 1 Europawahlgesetz
gilt natürlich auch für behinderte Menschen
- Nicht wählbar sind Menschen, für die ein Betreuer bestellt wurde oder die sich aufgrund gesetzlicher Anordnung im psychiatrischen Krankenhaus befinden
- Diverse Regelungen in deutschen Wahlgesetzen, die Möglichkeit der Teilnahme für Wahlberechtigte mit Behinderungen garantieren
- Vereinsfreiheit gem. Art. 9 GG für alle Menschen in Deutschland

Artikel 30 - Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport

- Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) betonen selbstverständliches Anliegen des Zugangs zur Kultur für alle Menschen
- September 2004 hat KMK zur Verstärkung von Kulturangeboten für Menschen mit eingeschränkter Mobilität aufgerufen
- Ausbau der Videotextuntertitelung durch Fernsehveranstalter, Gebärdensprachdolmetschung seltener, aber stetig zunehmend, eingesetzt
- Länder achten in eigener Zuständigkeit auf weitmöglichste Barrierefreiheit in kulturellen Einrichtungen, insbesondere in historischen Gebäuden
- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben nach SGB IX zur Förderung des Zugangs zu kulturellen Darbietungen

- Leistungssportprogramm 2005 sieht Gleichbehandlung des Spitzensports der Athleten mit und ohne Behinderung an
- finanzielle Mittel von Bund und Ländern zur Förderung der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am breiten Spektrum sportlicher Angebote, insbesondere Haushaltsmittel für Deutschen Behindertensportverband, zudem gezielte Leistungsangebote und gesetzliche Regelungen
- Nationale Koordinierungsstelle Tourismus für Alle e.V. ist zentrale Anlaufstelle für Belange des barrierefreien Tourismus, deren Projekte durch Bundesregierung gefördert werden
- Arbeitsgemeinschaft „Barrierefreie Reiseziele Deutschland“ engagiert sich für Entwicklung von Angeboten für behinderte Gäste in den Regionen

Artikel 31 - Statistik und Datensammlung

- Mikrozensus, Ausweitung auf „Lebenslagen behinderter Frauen“
- Evaluation von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Rahmen der Ressortforschung des SGB II und III bis 2015 geplant
- Datenerhebung zu schwerbehinderten Menschen alle zwei Jahre nach § 131 SGB IX
- monatliche Statistik der Agentur für Arbeit über aktuelle Situation von behinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Verbesserung und Verbreitung der Datenbasis auch wesentlicher Gesichtspunkt bei Initiative „job - Jobs ohne Barrieren“
- all zwei Jahre Bericht über Statistik der Kriegsopferfürsorge

Artikel 32 - Internationale Zusammenarbeit

- deutsche Entwicklungspolitik fördert Einbeziehung der Rechte behinderter Menschen in Entwicklungsbemühungen
- Unterstützung unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen
- Studie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Auftrag gegeben
- finanzielle und personelle Ressourcen für Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Entwicklungszusammenarbeit für kommende Jahre
- Unterstützung des Weltkongresses „Inclusion for all“ von Inclusion International im Juni 2010
- Unterstützung von Selbstvertretungsorganisationen an Erstellung nationaler Armutsminderungsstrategien in Kambodscha, Vietnam und Tansania
- Reformfonds in Chile für Entwicklung und Etablierung inklusiver frühkindlicher Erziehung im Kontext sozialpolitischer Reformen
- BMZ unterstützt in Usbekistan die Schulung und berufliche Inklusion von Menschen mit Sehbehinderungen
- Förderung spezifischer Projekte von Privaten Trägern seit Jahren, 2008 wurde n1,9 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, 2009 verdoppelt auf rund 4 Mio. EUR

Artikel 33 - Innerstaatlichen Durchführung und Überwachung

- BMAS ist Focal point, auf Landesstelle ebenfalls Anlaufstellen
- Behindertenbeauftragter ist Koordinierungsmechanismus
- Deutsches Institut für Menschenrechte unabhängige Monitoringstelle
- Zivilgesellschaft, einschließlich Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen werden in Überwachungsprozess einbezogen
- Beim Behindertenbeauftragten Inklusionsbeirat gegründet, der Umsetzung der Konvention auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene unterstützt und überwacht, dabei auch Gewerkschaften und Arbeitgeber einbindet